

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben

08 ArL Amt für regionale Landesentwicklung
09 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. LGLN – Katasteramt Osnabrück
19 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum
22 Westnetz GmbH
24 Deutsche Bahn AG
28 Glasfaser Nordwest
31 TELKOS
42 Gemeinde Rödinghausen
52 Stadt Melle Amt 20
55 Stadt Melle Amt 66
56 Stadt Melle Amt 70
59 Stadt Melle Amt 60 Bereich I
60 Stadt Melle Amt 60 Bereich II
62 Stadt Melle Amt 60 Denkmalschutz

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.03.2021</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine erneute Beteiligung wird nicht notwendig sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>04 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 03.05.2021</p>	
<p>Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>05 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 05.05.2022</p>	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes -Außenstelle Osnabrück- ist zuständig für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesautobahn 30 im Bereich der Stadt Melle. Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bruche Ost“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die von hier betreute Bundesautobahn 30 ist nicht direkt betroffen. Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bruche Ost - 2. Änderung“ verläuft in einem Abstand von ca. 250 m die von hier betreute Bundesautobahn 30. Von der Bundesautobahn 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in der 2. Änderung des o.a. Bebauungsplanes aufzunehmen: Von der Bundesautobahn 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>06 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 05.05.2022</p> <p>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet, (siehe Übersichtskarte) Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Es wird auf den aktuell gültigen Bebauungsplan verwiesen, bei dem bereits Industriegebietsflächen innerhalb des (alten) festgesetzten Überschwemmungsgebiets lagen. Soweit Industriegebietsflächen innerhalb des (neuen) festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegen, sind hier ergänzend von (jeglicher) Bebauung freizuhaltender Flächen festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Else überstreicht das Plangebiet im Norden. Die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sehen eine Optimierung und ggfs. Vergrößerung der vorhandenen Regenrückhaltung im Überschwemmungsgebiet vor. Einhergehend mit der Optimierung ist in jedem Fall eine Erhöhung des Retentionsvolumens. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termines ist eine Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde über die wasserwirtschaftliche Stellungnahme erfolgt. Die geplanten Maßnahmen werden in einem eigenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>07 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 10.05.2021</p> <p>Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.</p> <p>Um den Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung, Wohnhäuser gerecht zu werden, wird es von hier aus für erforderlich gehalten, durch ein Schalltechnisches Gutachten die Gewerbelärmbelastung feststellen zu lassen.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das neue Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebiet und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
07 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 10.05.2021	
<p>Betriebsleiterwohnungen: Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbe- und Industriegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Der Ausschluss sog. Betriebsleiterwohnungen war im Vorentwurf dieses Bebauungsplans bereits berücksichtigt.</p>
11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.05.2021	
<p>Gegen die vorbenannte Bauleitplanung der Stadt Melle werden aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Planungsstand weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht. Wir setzen voraus, dass die Erreichbarkeit angrenzender sowie umliegender land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen mit Arbeitsmaschinen heutiger Transportbreiten und Auflasten dauerhaft gesichert ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.05.2021	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p>	

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.05.2021</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie</p> <p>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Boden-</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Umweltbericht als gesondertem Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs teilweise <u>berücksichtigt</u>. Eine Bodenfunktionsbewertung wird im vorliegenden Verfahren daher als nicht erforderlich angesehen. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, welcher großflächige Versiegelungen bzw. Überbauungen zulässt und in großen Teilen bereits umgesetzt ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Für das vorliegende Plangebiet liegt bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor, der Gewerbe- bzw. Industriegebiete festsetzt. Das Plangebiet ist auch bereits größtenteils entsprechend der bauplanungsrechtlich abgesicherten Nutzungen bebaut bzw. versiegelt, so dass die hier vorhandenen Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit nicht mehr vorhanden sind. Für die bislang unbebauten bzw. versiegelten Teilbereiche des Plangebietes ist eine bauliche Inanspruchnahme bauplanungsrechtlich abgesichert. Aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind die hier vorhandenen Flächen bereits für eine weitere Siedlungs- bzw. Infrastrukturentwicklung vorgesehen und teilweise bereits baulich genutzt, sodass ein besonderer Schutzzweck hier nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Umweltbericht als gesondertem Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs <u>berücksichtigt</u>. Im Umweltbericht werden entsprechende Hinweise zu Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.05.2021</p> <p>material). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhalten- den Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedliche Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).</p> <p>Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion erge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanentwurf <u>berücksichtigt</u>. Bei der Konzeption der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz wird beachtet, dass diese multifunktional auch zu einer Verbesserung von Bodenfunktion beitragen. .</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.05.2021</p> <p>ben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/).</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13 Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 10.05.2021</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbe-/ Industriegebietsfläche) keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>13 Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 10.05.2021</p>	
<p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsmöglichkeiten eines ansässigen Unternehmens geschaffen. Ziel ist die Schaffung von zusammenhängenden Betriebsflächen durch Anpassung des Verlaufs der Bennier Straße. Die Erweiterungsplanung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Grundsätzlich begrüßen wir die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p> <p>Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Belastungen für den ansässigen Betrieb lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortentwicklung ab.</p> <p>Hinsichtlich der Umsetzung von ökologischen Belangen im städtebaulichen Gesamtkonzept erachten wir den Verzicht von verbindlichen Festsetzungen, z.B. zur Dachbegrünung oder zur Nutzung der Solarenergie (Wärme und Stromgewinnung), für erforderlich. Fraglich ist auch, ob eine Festsetzung von Photovoltaikanlagen rechtlich zulässig ist. Die Festsetzungsmöglichkeiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind in § 9 abschließend geregelt. Durch die Festsetzung von Photovoltaikanlagen oder der Begrünung der Gebäude würden zusätzliche Anforderungen an die Planung definiert, die über die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan hinausgehen. Die Maßnahmen werden zur Verteuerung des Bauens am Standort Melle führen und damit die Attraktivität des Investitionsstandortes potenziell mindern. Gerade im Baurecht ist eher eine Entbürokratisierung vordringlich, nicht dagegen eine weitere Regulierung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geplanten Festsetzungen den Investitionsstandort belasten und in ihren globalen ökologischen Wirkungen nicht messbar sind.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Im Entwurf dieses Bebauungsplans werden Lärmemissionskontingente so festgesetzt, dass die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Nutzungen im näheren Umfeld des Plangebiets eingehalten werden. Insofern sind hier keine Konflikte zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Vor dem Hintergrund der Anforderungen aus dem kommunalen Konzept zur nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung, dass der Rat der Stadt Melle auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept am 24.03.2021 mit Selbstbindung beschlossen hat, wird an den Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach Prüfung auf ihre Eignung und Verhältnismäßigkeit festgehalten. Unter Bezugnahme auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen des kommunalen Konzepts wird ergänzend darauf verwiesen, dass einige Maßnahmen neben dem ökologischen Mehrwert auch wirtschaftliche Vorteile für die Gewerbebetriebe entfalten: Ökologisch wertvolle Wildwiesen sind aufgrund des geringeren Pflegeaufwandes im Unterhalt deutlich günstiger als vergleichbare Rasenflächen. Die Ein- und Durchgrünung hat im Hinblick auf die fortschreitende Klimaerhitzung durch</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>13 Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 10.05.2021</p>	
<p>Als Beitrag für den Klimaschutz sollten die Festsetzungen zur Begrünung von Dachflächen oder anderen Maßnahmen zum Schutz des Klimas auf Freiwilligkeit bei den Unternehmen beruhen und zwischen benachbarten Städten und Gemeinden abgestimmt werden. Funktionale Gründe, wie die Aufrechterhaltung der Produktions- und Arbeitsweise, sprechen ebenfalls gegen eine Begrünung von Dachflächen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen Nolte Küchen GmbH & Co. KG beteiligt. Die seitens des Unternehmens vorgebrachten Anregungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Dachflächen, bitten wir zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p>	<p>die kühlende Wirkung auch eine Relevanz für die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und kann den Energieaufwand für eine Kühlung im Sommer und eine Beheizung im Winter reduzieren. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass vor dem Hintergrund der Vorgaben aus § 32a NBauO, wonach bei gewerblich genutzten Gebäuden mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind, in diesem Bebauungsplan auf Festsetzungen zur Ausstattung der nutzbaren Dachflächen mit Photovoltaikmodulen abgesehen wird. Gleichwohl ist die grundsätzliche Möglichkeit für derartige Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bestätigt worden.</p>
<p>14 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 06.05.2021</p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 10.05.2021</p>	
<p>Regional- und Bauleitplanung: Gemäß zeichnerischer Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück überlagert das Plangebiet in Teilen ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02). In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Im südlichen Bereich des Plangebietes und entlang des Thödeweges verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg (D 3.8 03). Der Planzeichnung ist zu entnehmen,</p>	<p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Diese Vorsorgefunktion wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt, da hier im aktuell gültigen Bebauungsplan bereits ein Industriegebiet festgesetzt ist. Im Übrigen würde diese Vorsorgefunktion auch durch einen geringfügigen Flächenentzug nicht beeinträchtigt werden, da sich das Vorsorgegebiet auf große Bereiche der unbebauten Flächen der Stadt Melle erstreckt. Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Diese Vorsorgefunktion wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt, denn</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 10.05.2021</p> <p>dass der Thödeweg im Bereich des Bauleitplanes nicht mehr vorhanden sein wird und somit die jetzige Wegeverbindung aufgehoben wird. Unter Verweis auf das raumordnerische Ziel D 3.8 03 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück merke ich an, dass durch die regional bedeutsamen Wanderwege ein Verbindungsnetz zwischen Erholungsgebiete untereinander sowie zwischen Siedlungsbereiche und Erholungsgebiet festgelegt wurde. Dieses Netz ist in dem vorliegenden Fall auf geeignete Weise aufrecht zu erhalten. Da der Zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes keine Begründung beiliegt, in welcher dieser Umstand erläutert werden muss, kann ich daher keine weiterführende Aussage zu diesem Zielkonflikt tätigen.</p> <p>Auch scheint das Überschwemmungsgebiet der Else dergestalt überplant zu werden, als dass dort Bebauung möglich sein soll. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Ziele der Raumordnung hin, welche eine strikte Beachtungspflicht aufweisen. Zu nennen sind hier das im RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück formulierte Ziel in Kapitel D 3.9.3 Ziffer 01 Satz 2: Hiernach ist „In den Überschwemmungsgebieten [...] darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern.“ Ebenso ist das im LROP 2017, Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1, des Landes Niedersachsen formulierte Ziel zu beachten.</p> <p>Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, bei Ausnahme des Annexhandels, wird begrüßt und an diesem städtebaulich wenig integrierten Standort für sinnvoll erachtet.</p> <p>Der Planzeichnung ist eine Begründung beizufügen, in diesem Zusammenhang verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gemäß Nr. 41.2 ff VV-BauGB.</p> <p>Für das Geh- Fahr- und Leitungsrecht ist der zu begünstigte Personenkreis zu nennen.</p> <p>In der Präambel ist die Bezeichnung des Bebauungsplanes in „Gewerbegebiet Bruche-Ost“ zu ändern.</p>	<p>die nun an den südlichen Rand des Plangebiets verlegte Bennier Straße wird einen separaten Geh-/Radweg erhalten. Insofern bleibt die Verbindung zwischen der Spenger Straße und dem Ascher Bruch für Radfahrer erhalten. Im Übrigen entspricht der östliche Verlauf des ausgewiesenen regionalbedeutsamen Wanderwegs nicht dem aktuell gültigen Bebauungsplan, da der Thödeweg und die Bennier Straße hier aufgrund der seinerzeit bereits vorgesehenen Verlegung der Bennier Straße bereits als Bestandteil des Industriegebiets festgesetzt sind.</p> <p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Else überstreicht das Plangebiet. Die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sehen eine Optimierung und ggfs. Vergrößerung der vorhandenen Regenrückhaltung im Überschwemmungsgebiet vor. Einhergehend mit der Optimierung ist in jedem Fall eine Erhöhung des Retentionsvolumens. Sonstige bauliche Maßnahmen sind im Überschwemmungsgebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Im Entwurf wird von der Festsetzung mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastender Flächen abgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 10.05.2021</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme zu den Belangen der unteren Natur-, Wasser- und Bodenschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 07.06.2021</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 10.05.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Artenschutz: Erforderlich wird ein Artenschutzbeitrag mit Relevanzprüfung und genauer Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen. Für Fällungs- / Rodungs- und Abrissarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Die Ergebnisberichte sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, Details sind abzustimmen.</p> <p>Eingriffsregelung: Sofern Bereiche überplant bzw. überbaut werden, aufgrund der Änderung des Bepbauungsplans, für die bislang keine Überbauung vorgesehen war, ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zu entwickeln und zu benennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bepbauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Artenschutzbeitrag inkl. Benennung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erstellt. Als Grundlage für diesen Artenschutzbeitrag sind im Jahr 2022 faunistische Erfassungen der Artgruppe Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien durchgeführt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bepbauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>. Im Zuge des Umweltberichts wird die Eingriffsregelung berücksichtigt und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Im Rahmen der Maßnahmenkonzeption werden Kompensationsmaßnahmen konzipiert und entsprechende Maßnahmenflächen benannt.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 07.06.2021</p>	
<p>Natura 2000: Die Auswirkungen der Planung auf Natura 2000 I FFH-Gebiete (insbesondere die Else) sind zu betrachten und darzulegen, so dass die Stadt Melle eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchführen kann.</p> <p>Wasserwirtschaft: 1. Stellungnahme - Gewässerschutz Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist im Zuge des Bebauungsplanes noch zu erbringen - eine aussagekräftige wassertechnische Voruntersuchung als Grundlage einer Prüfung liegt noch nicht vor. Das betreffende Gebiet liegt in einem wassertechnisch sensiblen Bereich an der alten Else / Else mit großflächig bestehender Gewerbebebauung und den dazugehörigen Entwässerungseinrichtungen.</p> <p>Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum Bemessungs kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA-A 138 i. V. m. M 153)</p> <p>Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 138 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis)</p> <p>Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 117 i. V. m. DWA-M 153 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis).</p> <p>Nachweis der Notentlastung der jeweils vorgesehenen Entwässerungseinrichtung (Grundlage ist das Bemessungsereignis).</p> <p>Nachweis über den Schutz der unterhalb liegenden Flächen im Falle der Notentlastung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Im Rahmen eines Vor-Ort-Termines ist eine Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde über die wasserwirtschaftliche Stellungnahme erfolgt. Die geplanten Maßnahmen werden in einem eigenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Die Lehme/Schluffe sind nur schwach durchlässig ($k_f \leq 1 \times 10^{-7} \text{ m/s}$) und wirken wasserstauend. Es handelt sich dabei um sehr wasser- und frostempfindliche Böden. Bei Wasserzutritt und gleichzeitiger mechanischer Beanspruchung treten sehr schnell Konsistenzveränderungen auf, die zu einem Verlust der Tragfähigkeit führen.</p> <p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist bei den anstehenden Böden nicht möglich.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Der Nachweis der Rückhaltung erfolgt im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>. Der Nachweis der Notentlastung wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erbracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Die Notentlastung erfolgt in die Elseniederung.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 07.06.2021</p> <p>Die Sicherheit einer kontrollierten schadlosen Überflutung (Nachweis der Überflutungssicherheit) innerhalb der Grundstücksgrenzen ist gem. DIN 1986-100 durch die Gewerbetreibenden zu erbringen (befestigte Grundstücksfläche (Au) größer als 800 m²; das 30 jährliche Ereignis ist auf dem Grundstück schadlos zurück zu halten; maximaler Abfluss entspricht dem 2-jährigen Niederschlagswert).</p> <p>7.1 - 33/4027 Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft</p> <p>Es wird ggf. eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Bitte stimmen Sie dies im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Ansprechpartner: Hr. Jörn Schröter) ab.</p> <p>Außerdem gilt es, die Entwässerung des oberhalb (nördlich) befindlichen Einzugsgebietes zu berücksichtigen. Wie im Ortstermin vom 29.04.2021 dargelegt, kann es notwendig werden, ein bestehendes Gewässer auszubauen.</p> <p>Für die Verlegung / Umgestaltung/ Aufhebung / Herstellung eines Gewässers III. Ordnung wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Naturschutzes in Vorbereitung eines Bebauungsplanes abzarbeiten.</p> <p>Die für die Oberflächenentwässerung notwendigen Flächen sind das Ergebnis der Wassertechnischen Voruntersuchung und bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechend prüffähiger Antragsunterlagen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück wird im Rahmen des Wasserrechtsantrags eine UVP-Vorprüfung erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Das nördliche Einzugsgebiet, soweit es sich nicht im Plangebiet befindet, wird nicht verändert. Das aus dem Plangebiet abfließende Gewässer wird in einem straßenbegleitenden Gewässer aufgenommen und in den Bennier Graben übergeleitet. Die Genehmigung hierfür wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Umweltbericht zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Die erforderlichen Flächen für die Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme ermittelt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>15 Landkreis Osnabrück vom 07.06.2021 Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18 Kreislandvolkverband Melle vom 06.05.2021 Aus Agrarstruktureller Sicht war es höchstbedenklich, zu seiner Zeit eine so große Fläche als Gewerbegebiet zu versiegeln. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Verlegung der Bennier Straße.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21 Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie vom 29.03.2021 Seitens der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. entsprechenden Hinweis auf der Planzeichnung)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>23 ExxonMobil vom 29.03.2021 Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27 Deutsche Telekom Technik – Niederlassung Nord, Osnabrück vom 07.05.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom</p>	

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>27 Deutsche Telekom Technik – Niederlassung Nord, Osnabrück vom 07.05.2021</p> <p>Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu dem o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Plan-auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29 Ericsson vom 14.04.2021</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>32 Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme S01007171 vom 05.05.2021 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33 EWE Netz vom 14.04.2021 Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>33 EWE Netz vom 14.04.2021</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>34 Amprion vom 06.04.2021</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>36 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 14.04.2021</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>36 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 14.04.2021 Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Nach einer Luftbilddauswertung besteht laut Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 09.08.2021 für die Flächen im Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung kein Handlungsbedarf. Ferner ist Folgendes mitgeteilt worden:</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>37 Feuerwehr Melle – Stadtbrandmeister R. Schlendermann vom 09.05.2021</p> <p>Zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes gelten auch weiterhin die Stellungnahmen vom 24.11.2005 und vom 01.02.2006 meines Amtsvorgängers zu den Vorverfahren dieses Bebauungsplanes in vollem Umfang und in allen Teilen.</p> <p>Leider wurden in den mir überreichten Unterlagen wiederum keine prüfbaren Grundlagen und Aussagen zur Löschwasserversorgung abhängiger und unabhängiger Art und Weise bearbeitet. Auch die Erreichbarkeit der ansässigen Firmen auf Grund des Wegfalls der öffentlich nutzbaren Straßen für Einsatzkräfte sowie die damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten zur wirksamen Brandbekämpfung sowie als Fahrwege für Rettungskräfte wurden weder betrachtet, dargestellt noch erläutert.</p>	<p>Diese Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Auf die Beschluslagen zu den Vorverfahren dieses Bebauungsplans wird verwiesen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>37 Feuerwehr Melle – Stadtbrandmeister R. Schlendermann vom 09.05.2021</p> <p>Zur vorgelegten Bauleitplanung nehme ich auf Basis des mir mit o.g. Schreiben ausschließlich zugegangenen Bebauungsplanes ohne weitere Erläuterung und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemein Die mit dieser Bauleitplanung beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes „Bruche-Ost“ kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Bruchmühlen und nur in Zusammenwirken mit den benachbarten Ortsfeuerwehren der zugehörigen Alarmeinheit, nach dem derzeitigen Kenntnisstand, abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung folgendes eingehalten und ausgeführt wird:</p> <p>2. Unabhängige Löschwasserversorgung Für die nunmehr in den Planungsunterlagen ausgewiesenen und vorhandenen Regenrückhaltebecken und gleichzeitig Löschwasserteiche und das geplante Regenrückhaltebecken und auch Löschwasserteich im Südteil des Planungsgebietes sind geeignete Bestandspläne bzw. Planungszeichnungen notwendig und vorzulegen. Die nutzbare Löschwassermenge des zusätzlichen Löschwasserteichs muss genauso wie die vorh. Löschwasserteiche mind. 1000 cbm ganzjährig betragen. Aus den o.g. Plänen müssen zur weiteren vollständigen Beurteilung u.a. die Abmessungen, die ganzjährig verfügbaren Löschwassermengen, die Löschwasserentnahmeeinrichtungen gemäß DIN 14210, wie u.a. Löschwassersaugschacht, Löschwassersaugrohre u. dessen Verlauf zu entnehmen sein. Weiterhin sind die Löschwasserteiche ganzjährig dauerhaft in Stand zu halten. Das betrifft insbesondere die Einrichtungen zur Löschwasserförderung.</p> <p>In den vorangegangenen Stellungnahmen meines Amtsvorgängers ist bereits auf die vorgenannten Punkte und deren vollständige und dauerhafte Umsetzung dringend hingewiesen worden, jedoch bis heute nicht vorgelegt, vollständig beachtet und umgesetzt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Ein Feuerlöschteich wird nach der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme entsprechend den gesetzlichen und technischen Vorschriften in die Regenrückhaltung integriert und erfolgt als Ergänzung zu den bestehenden Anlagen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>37 Feuerwehr Melle – Stadtbrandmeister R. Schlendermann vom 09.05.2021</p> <p>Vor Ort wurde festgestellt, dass nicht alle Löschwasserteiche im B- Plan richtig und vollständig übernommen wurden. Weiterhin sind unzulässige Löschwassersaugschläuche, Löschwassersaugrohre und fehlende Einrichtungen zur gesicherten Löschwasserentnahme vorgefunden worden. Dies wird unterstützt durch fehlgeschlagene Löschwasserförderungen aus den vorg. Anlagen durch die zuständige Ortsfeuerwehr.</p> <p>Diese mussten abgebrochen werden, weil z.B. Zuläufe versandet waren oder Saugrohre falsch ausgeführt sind. Auch wurden Feuerwehraufstellflächen von LKW oder Aufliegern zugeparkt so dass eine Löschwasserentnahme gar nicht erst möglich war. Gerade diese Mängel wären bei rechtzeitiger Planvorlage und Freigabe nicht zur Umsetzung gelangt und müssen nun dringend, vollständig und umgehend beseitigt werden. Um diese Mängel für die zusätzliche Löschwasserentnahmestelle auf der Südseite von vornherein auszuschließen, sind die notwendigen Planungsunterlagen vor Umsetzung zur Freigabe, wie bereits von meinem Amtsvorgänger gefordert, vorzulegen!</p> <p>Die vorgefundenen Mängel sind besonders problematisch, da auf der Nordseite keine „Rückfallebene“ in Form einer abhängigen Löschwasserversorgung vorhanden ist und auch keine Löschwasserringleitung mit Löschwasserentnahmeeinrichtungen für die großflächigen Bestandsgebäude als Teil der kritischen Infrastruktur umgesetzt wurde.</p> <p>3. Abhängige Löschwasserversorgung Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten allseitig als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten. Dies ist auch für den Bestand auszuführen und nachzurüsten und deren Umsetzung nach zu weisen. Insbesondere auf der Gebäudenordseite sind auf Grund der Gefährdungen und der mangelhaft ausgeführten und ganzjährig erforderlichen Löschwasserversorgung aus den Regenrückhaltebecken diese Maßnahmen dringend geboten. Dabei ist darauf zu achten, dass die abhängige Löschwasserversorgung für Gebäude mit einer ausgewiesenen Sprinklerung mind. 96 cbm/ h über 2 Stunden und</p>	<p>Die abhängige Löschwasserversorgung wird im Zuge nachfolgender bauordnungsrechtlicher Ausführungs- und Genehmigungsplanungen sichergestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>37 Feuerwehr Melle – Stadtbrandmeister R. Schlendermann vom 09.05.2021 für Gebäude ohne nachgewiesene Sprinklerung mind. 192 cbm/h über 2 Stunden betragen muss. Auch dies gilt für die Bestandsgebäude und neue Gebäudeanlagen.</p> <p>4. Erreichbarkeit/ Sonstiges Bei Wegfall der z.Zt. öffentlich nutzbaren Straßen und Wege zur Erreichbarkeit der Objekte durch die Einsatzkräfte und auch durch Rettungskräfte ist die Erreichbarkeit der vorhandenen und zukünftigen Objekte mit Einsatzfahrzeugen ganzjährig dauerhaft sicher zu stellen. Teilweise fehlen bereits heute notwendige Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen zur schnellen Erreichbarkeit der vorh. Gebäudekomplexe.</p> <p>Die z.T. auf den vorh. öffentlichen Verkehrswegen befindlichen notwendigen Feuerwehrumfahrten der vorh. Gebäude sind zu erhalten bzw. neu anzulegen und an die neuen öffentlichen Verkehrsflächen anzubinden. Diese Planungsunterlagen sind ebenfalls rechtzeitig vor Durchführung der Änderungen an der vorh. öffentlichen Wegführung vorzulegen und umzusetzen. Die Erreichbarkeit der vorh. und neuen Objekte ist dabei immer und stets sicher zu stellen. Neue Fahrwege für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge sind dabei in einer ausreichenden Breite von mind. 3,50 m und einer zulässigen Belastung für 16 to Fahrzeuge auszubauen und ganzjährig nutzbar zu unterhalten. Die jeweiligen Einmündungen in die angrenzenden Straßen sind gern, den Anforderungen der DVO-NBauO § 1 und § 2 sowie der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr in Niedersachsen vom 28. Sept. 2012 auszubilden.</p> <p>Die weiteren notwendigen Anforderungen des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes sind im Baugenehmigungsverfahren gem. NBauO nachzuweisen und dauerhaft sicher zu stellen.</p>	<p>Die Erreichbarkeit wird im Zuge nachfolgender bauordnungsrechtlicher Ausführungs- und Genehmigungsplanungen sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>39 Kreis Herford vom 27.04.2021 Seitens des Kreises Herford bestehen keine Bedenken hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bruche-Ost“ der Stadt Melle.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>53 Stadt Melle - Amt 32 Ordnungsamt vom 03.05.2021 Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>58 Stadt Melle - Amt 81 Wasserwerk Stadt Melle vom 30.04.2021 In der alten Trasse der Bennier Straße verläuft eine Versorgungsleitung, über die der Hausanschluss für Fa. Reber gespeist wird. Diese Trasse kann erst dann überplant bzw. überbaut werden, wenn eine Versorgungsleitung in die neue Trasse der Bennier Straße verlegt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen <u>berücksichtigt</u>. Zur Umsetzung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Melle und der Firma Nolte-Küchen geschlossen worden.</p>
<p>63 Stadt Melle – Umweltbüro vom 10.05.2021</p> <p>1. Vermerk Aus Sicht des Umweltbüros bestehen keine Bedenken gegen die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgelegten Unterlagen. Positiv bewertet wird die Aufnahme von ökologischen Maßnahmen, die im Konzept „Ökologische Belange in der Bauleitplanung - Band A nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung“ vorgeschlagen werden. Ergänzend dazu rege ich an, die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.4, Buchstabe b dahingehend zu erweitern, dass die Baumscheibe vor dem Überfahren von Fahrzeugen zu schützen ist.</p> <p>In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sind die Verweise auf gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut mit Angaben zu den erforderlichen Herkunftsgebieten (HK) bzw. Ursprungsgebieten (UG) zu versehen. Für Gehölze ist im Raum Melle das HK 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) und für Saatgut das UG 2 (Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) auszuwählen. Eine Abweichung von diesen Gebieten ist gem. § 40 BNatSchG nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Die Aufnahme von freiwilligen Artenschutzmaßnahmen, z.B. die Anlage von trockenwarmen Gesteinsbiotopen (Trockenmauer, Steinhafen, o.ä.) und/oder die Anlage von Nisthilfen für Wildbienen, Insekten, Vögel oder Fledermäuse wird empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend <u>berücksichtigt</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Neben den im Artenschutzbeitrag bzw. Umweltbericht benannten, erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Artgruppen Brutvögel und Fledermäuse, wird im Umweltbericht ein entsprechender Hinweis zur Empfehlung der Umsetzung freiwilliger Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden bzw. auf Freiflächen aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>63 Stadt Melle – Umweltbüro vom 10.05.2021</p> <p>In Bezug auf diese Empfehlung sollte überdacht werden, ob ein Hinweis für das in Melle bestehende Artenschutzhaus aufgenommen werden kann. In dem Artenschutzhaus werden u.a. bauliche Elemente mit einem Nutzen für den Artenschutz ausgestellt, die bereits bei der Errichtung von Gebäuden verwendet werden und problemlos in z.B. Fassaden integriert werden können.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Aufnahme folgender Formulierung in den B-Plan empfohlen:</p> <p>„Sollte es zu einer Fällung von im Gebiet vorhandenen Bäumen kommen, wird zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße empfohlen, den Fällzeitpunkt in den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu legen. Im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vor Fäll- oder Schnittmaßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen sicherzustellen, dass das Gehölz nicht als Brut- oder Lebensstätte für Vögel oder Fledermäuse dient. Zudem ist im Vorfeld eines jeglichen Schnitttermins fachgutachterlich sicherzustellen, dass die Bäume keine Funktion als Fledermauswinterquartier aufweisen. Sollte dies der Fall sein, ist umgehend ein Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September grundsätzlich nicht zulässig.“</p> <p>Ferner sollten Stellplatzanlagen für PKW in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis aus das Artenschutzhaus in Melle wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen des Artenschutzbeitrags sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Fällzeitpunktes sowie einer erforderlichen fachgutachterlichen Betrachtung zu fällender Gehölze hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für die Artgruppe der Fledermäuse festgelegt worden.</p> <p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Eine solche Festsetzung war im Vorentwurf dieses Bebauungsplans bereits berücksichtigt.</p>
<p>64 Unterhaltungsverband Nr. 29 Else vom 04.05.2021</p> <p>Gegen die Aufstellung o.g. Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ keine Bedenken.</p> <p>Eine Rückhaltung aus dem beplanten Bebauungsplangebiet Bruche-Ost sollte mindestens für ein 10-jährliches Regenereignis ausgelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird <u>berücksichtigt</u>. Die Regenrückhaltung wird für ein 10-jährliches Ereignis ausgelegt.</p>

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>64 Unterhaltungsverband Nr. 29 Else vom 04.05.2021</p> <p>Der sog. Mäandergraben muss einen Räumstreifen von mind. 5,00 m Breite aufweisen, um eine ordnungsgemäße Unterhaltung sicherzustellen. Der angelegte Mäandergraben zwischen den Firmen Nolte und Reber verfügt nicht über einen ausreichend breiten und befahrbaren Räumstreifen. Dieses ist nachzubessern.</p>	<p>Die Stellungnahme führt <u>nicht</u> zu einer Änderung der Planung. Der sog. Mäandergraben ist ein Bestandsbauwerk und hat einen seitlichen Unterhaltungs- und Räumstreifen. Der Mäandergraben ist von den wasserwirtschaftlichen Planungen nur insofern betroffen, als dass dieser als Ableitungsgewässer für Niederschlagswasser in seiner aktuellen Form erhalten bleibt.</p>